

Maßnahmenübersicht SCI 092

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6210/6210*:

- Die Flächen sind, am Aufwuchs orientiert, i.d.R. zwischen Juni und Oktober, zeitlich bzw. räumlich jahrweise möglichst variiert, in Beweidungsmaßnahmen/Triften einzubeziehen (Hutungen oder Weideführung in wechselnden Koppeln, insbesondere mit Schafen/Ziegen; keine Zufütterung; Nachtpferch außerhalb, bei Hanglagen nicht oberhalb des LRT; Tränken nur in abgestimmten, weniger wertvollen Bereichen; Pferdebeweidungen sind grundsätzlich ausgeschlossen). Ein zweiter Nutzungsgang ist ausschließlich auf früh beweideten Flächen nach frühestens acht Wochen möglich. Frühjahrsbeweidungen (April, Mai) sind ausgeschlossen.
- Ggf. sind alternative Maßnahmen durchzuführen: ein- (bis zwei-) malige Mahd mit Beräumung des Mähgutes zu variierten/räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen, i.d.R. ab Juni/Juli, gelegentlich bzw. auf Teilflächen (mit sehr spät blühenden Zielarten oder isolierten Vorkommen der Spanischen Flagge) mind. partiell auch erst ab August/September. Eine (v.a bei früher Erstpflge ggf. lohnende) Zweitnutzung kann auch durch Beweidung/Trift erfolgen. Zwischen zwei Pflgeterminen ist eine mindestens achtwöchige Pause einzuhalten.
- Bei Koppelhaltungen sind vorrangig kurze Weideperioden und hohe Besatzdichten einzuhalten und, soweit möglich, gehölzbestandene Bereiche (als bevorzugte Ruheplätze) mit einzubeziehen.
- Beim Erst-Auftrieb sind eventuelle Nährstoffeinträge zu vermeiden. Generell orientieren sich Weidezeiten und Besatzdichten* am konkreten Pflanzenbestand. Eine flexible Weideführung ermöglicht dabei das Nebeneinander von frühen Versaumungsstadien (v.a. in Gehölznähe) und kurzrasigen Ausbildungen des LRT. Die Ausbreitung von Weideunkräutern ist durch ggf. nachgeschaltete Säuberungsschnitte zu verhindern. Ausgeschlossen sind Düngungsmaßnahmen und der Einsatz von PSM.
- Aufkommende Gehölze sind bei Bedarf (Verbuschung/Verschattung deutlich > 25 %, neophytische Gehölze bereits bei Einwanderung/Etablierung) zu beseitigen. Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzarm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame Gehölze, z.B. Höhlenbäume/starkes Totholz, sind jedoch zu belassen. Zudem sollen wertvolle Obstbaumbestände durch geeignete Vorrichtungen gegen eventuelle Weideschäden geschützt werden (gilt v.a. bei Einsatz von Ziegen).
- An den Rändern der (größeren) Bewirtschaftungsflächen (z.B. entlang von Gräben, Wegen, Gehölzen etc.) sollen Säume aus der Regelnutzung (auf bis zu 10 % einer Flächeneinheit) herausgehalten und in einem zeitlich und räumlich gestaffelten System in etwa zwei- bis dreijährigen Abständen in die Regelnutzung einbezogen oder zumindest erst spät im Jahr genutzt oder nur leicht überhütet werden. Breite der Säume: im Mittel 3 m (mind. 1, max. 6 m).

* *Orientierungsgrößen zur Besatzstärke: je nach Ausprägung ca. 0,3 bis 1 GVE/ha und Jahr. Vgl. hierzu SCHMIDT 2003 und Ertragszahlen u.a. bei KLAPP 1965.*

Maßnahmenübersicht SCI 092

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6510:

1. Kennzeichnend ist eine \pm zweimalige Nutzung (i.d.R. durch Mahd, auf mageren Standorten/bei nicht mahdfähiger Geländebeschaffenheit auch Beweidung), die sich vorrangig am Aufwuchs orientiert:

- erste Nutzung i.d.R. zu Blühbeginn der bestandsbildenden Gräser (je nach Witterungsverlauf und dominanten Grasarten im Gebiet ca. Anfang bis Mitte Juni, dabei Beweidung etwas früher als Mahd)
- Einzelfallweise mögliche Ausnahmen für eine (i.d.R. vorübergehend!) verzögerte erste (Schnitt-) Nutzung (bis Ende Juni):
 - bei Mahdnutzung: schlechte Witterungsbedingungen, die keine frühere Heuwerbung ermöglichen
 - Besonders magere (Teil-)flächen in gutem Pflegezustand (Ziel: Belassen von Nahrungsangeboten für Blüten besuchende Insekten, bei sehr mageren/spätwüchsigen Flächen auch Ertragsoptimierung)
- Zweite Nutzung: frühestens 6 bis 8 Wochen nach Erstnutzung, optimal (bei Mahd) bis Ende August, spätestens Mitte September. Alternativ Beweidung möglich; dann gegenüber Mahd ggf. etwas früherer Beginn, ohne Zufütterung /Pferchung, kurzzeitig und mit hohem Besatz* (portioniert), dadurch gründliches Abschöpfen der Biomasse; nachfolgend ggf. Säuberungsschnitt; ausgeschlossen ist Winterbeweidung mit Rindern, grundsätzlich auch Pferdebeweidung; eine Beweidung mit Pferden ist nur dann zulässig, wenn diese die einzige Möglichkeit der Zweitnutzung darstellt, und wenn sie behutsam und vorzugsweise mit kleinwüchsigen Rassen und unbeschlagenen Tieren durchgeführt wird; die genannten Maßgaben gelten auch bei fallweiser Erstnutzung durch Beweidung)
- Nachbeweidungen (ohne Zufütterung und Pferchung) sind grundsätzlich möglich (außer Winterbeweidung Rind; Einschränkungen Pferdebeweidungen s. voriger Pkt.).

2. Düngemaßnahmen erfolgen (sofern vom Bewirtschafter gewünscht und in vertraglichen Vereinbarungen nicht anders festgelegt bzw. durch weitergehende Regelungen nicht ohnehin ausgeschlossen), bestenfalls im Bereich von vorrangig der Mahd unterliegenden bzw. infolge Aushagerung vergrasteten Flächen, bedarfsgerecht, d.h. sie sind ausgerichtet am Nettoentzug. Bevorzugt ist Stallmist** oder Mineraldünger (hier PK-Gaben** günstiger als NPK-Gaben) zu verwenden. Auf die Ausbringung von Gülle soll nach Möglichkeit verzichtet werden, insbesondere vor dem ersten Schnitt. Flächen, deren Nutzung vorrangig durch Beweidung erfolgt, werden nicht zusätzlich gedüngt. PSM werden nicht eingesetzt.

3. Eine (aus Kapazitätsgründen bedingte) Reduzierung auf eine einmalige Nutzung/Pflege im Jahr ist lediglich zeitweilig (als Notlösung zum grundsätzlichen Erhalt des LRT) möglich (max. 5 Jahre; vorzugsweise im Juni). Eine Düngung ist dann ausgeschlossen. Bezüglich einer eventuellen Beweidung gelten die unter Pkt. 1 genannten Einschränkungen und Prämissen.

4. Aufkommende Gehölze sind bei Bedarf (Verbuschung/Verschattung deutlich $> 10\%$) zu beseitigen. Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzfrei bzw. -arm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame Gehölze, z.B. Höhlenbäume/starkes Totholz, sind jedoch zu belassen. Zudem sollen wertvolle Obstbaumbestände durch geeignete Vorrichtungen gegen eventuelle Weideschäden geschützt werden (gilt v.a. bei Einsatz von Ziegen).

Entwickelt sich eine Fläche des LRT, z.B. infolge guter Pflege/Aushagerung, in den LRT 6210, wird die Zielstellung auf den gebietsbedeutsameren LRT 6210 angepasst. Entsprechend finden im Weiteren die BHG des LRT 6210 Anwendung.

** Orientierungsgrößen nach JÄGER et al. 2002 für reine Mahdflächen bei optimalem Biomasseentzug: P/K: max. 20/130 kg/ha (reiche Ausbildungen) bzw. 12/80 kg/ha (alle anderen Ausbildungen) Stallmist: alle 2-4 Jahre 90-180 dt (reiche Ausbildungen) bzw. 60-120 dt (alle anderen Ausbildungen).

* Orientierungsgrößen zur Besatzstärke für \pm mittlere Ausprägungen: Bei Beweidung im zweiten Nutzungsgang etwa 0,5 bis 1 GVE/ha, bei ausschließlicher Beweidung ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr. Vgl. hierzu SCHMIDT 2003 und Ertragszahlen u.a. bei KLAPP 1965.

Maßnahmenübersicht SCI 092

Allgemeine Behandlungsgrundsätze (BHG) Wald-LRT:

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL [entspr. Art. 3 (1)] bzw. Anhang I der VSRL gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Erhaltung des Flächenumfanges der LRT.
- Einzelbaum- bzw. gruppenweise Nutzung durch Abkehr vom Prinzip des schlagweisen Hochwaldes zum Erhalt bzw. zur Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen im Sinne Nr. 3.2.1 und 3.3.2 LEITLINIE WALD. Förderung kleinräumig wechselnder Bestandsstrukturen.
- Einhaltung von Zieldurchmessern (Brusthöhendurchmesser), zur Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Reifephase > 30% Deckung, für Rotbuche von 50 cm und für Stiel- und Traubeneiche von 60 cm. Erntennutzung und Verjüngungszeitraum so ausdehnen und staffeln, dass die Reifephase mit einem Deckungsanteil von mindestens 30 % bezogen auf die Gesamt-LRT-Fläche im Gebiet in günstiger räumlicher Verteilung entsteht.
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht). Dazu ist auf normal zu bewirtschaftenden Standorten die Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von nicht weniger als 40 m bzw. die Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von nicht weniger als 60 m zu realisieren.
- Ausweisung und Dokumentation eines Netzes nutzungsfreier Altholzinseln im Gebiet und/oder Erhaltung einer für den günstigen Erhaltungszustand des LRT erforderlichen Mindestanzahl von Alt- und Biotopbäumen sowie deren dauerhafte Markierung und Dokumentation in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser in der B1 >40 cm.
- Erhaltung der vorhandenen Horst- und Höhlenbäume.
- Erhaltung des vorhandenen stehenden und liegenden starken Totholzes.
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung (letztere nur mit autochtonem Vermehrungsgut).
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars.
- Herstellung einer Schalenwilddichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzinventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt.
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen, Waldinnen- und Waldaußenrändern und habitattypischen Offenlandbereichen sowie von waldoffenen Flächen im Wald.
- Pflege/Bewirtschaftung im Wald liegender Offenland-Lebensräume bzw. Biotope nach § 22 NatschG LSA in Verbindung mit § 30 NatschGunter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden naturschutzfachlich wertgebenden Arten.

• ~~Erhaltung und Wiederherstellung des standorttypischen Wasserregimes bzw. Duldung von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT.~~

1. die lokalen Populationen der Vogelarten nach Anhang I VSRL (im Gebiet z.Z. Rotmilan und Uhu) gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,

- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben,

2. die lokalen Populationen der Säugetierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL (im Gebiet Wildkatze und verschied. Fledermäuse) gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Habitate und Strukturen funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben.

Gleichzeitig sind Einflüsse zu vermeiden, die den genannten Erfordernissen widersprechen bzw. entgegenwirken.

Entsprechend Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte, die nicht für die Verwaltung des FFH-Gebietes notwendig sind und ein solches erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu unterziehen. Dieser Vorgabe ist sowohl bei der mittelfristigen Betriebsplanung (z.B. Forsteinrichtung) als auch bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne Rechnung zu tragen.

Die Waldbewirtschaftung der FFH-LRT hat unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände (EZ) zu erfolgen. Dabei sind die Einflüsse von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Teilkriterien der Bewertungsmatrix (s. gemeinsame Empfehlungen der LANA/FCK zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald- Bewertungsschemata für die FFH-Wald-LRT – Anlage 1) für die LRT maßgeblich. Insbesondere ist die Verschlechterung eines Hauptkriteriums (HK 1-Artinventar, 2-Strukturen, 3-Beeinträchtigungen) nach „C“ nicht zulässig, da über die Hauptkriterien Auswirkungen auf die Gesamtbewertung des EZ bestehen.

Insbesondere können folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes führen [nach Hauptkriterien (HK)]:

HK 1 Aufarbeitung und Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze

HK 1 Arrondierung von Schadflächen

HK 1 Entnahme von Totholz bzw. aktive lokale Konzentration (Polter) oder Biotopbäumen

HK 1/3 Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 m bzw. Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 60 m auf normal zu bewirtschaftenden Standorten

HK 2 Holzernte und Rückung innerhalb der Vegetationsperiode von März bis Oktober eines jeden Jahres in den Waldlebensraumtypen und Habitaten der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL bzw. Anhang I der VSRL

HK 2 Aktives Einbringen nicht heimischer, lebensraumfremder und invasiver Gehölzarten

HK 2 Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

HK 2 Kalkung natürlich saurer Standorte

HK 2 Waldweide

HK 3 Entwässerungen bodenwasserabhängiger LRT

HK 3 Flächige Befahrung

HK 3 Flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandsbeurteilung

Maßnahmenübersicht SCI 092

Spezifische Behandlungsgrundsätze (BHG) LK I 91/U:

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumarten (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde; davon mind. 20 % Eiche, v.a. Traubeneiche) durch entsprechende Beachtung im Rahmen der Pflege- und Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren/Betriebsarten; erforderlichenfalls auch durch Zurückdrängung Rot-Buche im Rahmen des Erhaltes bzw. der Entwicklung kulturbedingter Waldgesellschaften.
- Schonung und Förderung bestehender Vorkommen des Speierling.
- ggf. Tolerieren Ir-verträglicher, kleinflächiger Auflichtungen zum Erhalt lokaler Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten der Waldsäume und lichten Wälder basenreich-thermophiler Trockenstandorte (z.B. Orchis purpurea und weitere Orchideen).

Behandlungsgrundsätze (BHG) Mopsfledermaus:

- Entwicklung und Sicherung unterwuchsarmer, hallenartiger Laubbestände mit einer Gesamtdeckung von mindestens 40 % der Waldfläche des Habitats, in möglichst gleichmäßiger räumlicher Verteilung bei gleichzeitigem Verbund, dav. mind. 1/3 baumhöhlenträchtige Altholzbestände (späte Reifephase)
- Sicherung der weitgehenden Verzahnung der Waldflächen des Habitats mit angrenzenden strukturreichen Offenländern, die in wesentlichen Teilen als (zeitweilig kurzrasiges) Grünland genutzt werden (keine Aufforstungen/kein Brachfallen entsprechender Bereiche).
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden (soweit nicht durch andere Bestimmungen ohnehin eingeschränkt).
- Verzicht auf weiterführende Zerschneidungen/Zersiedlungen, über den bestehenden Umfang hinaus.

Behandlungsgrundsätze (BHG) Spanische Flagge:

- Erhaltung der Vielfalt an landschaftstypischen Grenzstrukturen zwischen Laubwäldern, Gebüschfluren und extensiv genutzten Offenlandbereichen.
- Förderung und Schutz von Saumstadien im Übergangsbereich zwischen Wald- bzw. Gebüsch- und genutzten Offenlandbereichen in einer Breite von 4 bis 6 m. Erhalt der Saumstadien durch alternierende / räumlich gestaffelte Pflege in zwei- bis vierjährigen Abständen (vorzugsweise Mahd mit Beräumung, ersatzweise, sofern verwertbar, auch Beweidung möglich; soweit FFH-LRT betreffend: Beachtung der jeweiligen BHG!).

Maßnahmenübersicht SCI 092

Allgemeine Erfordernisse für weitere Schutzgüter:

a) Brutvögel: alle Arten

- Mindestens Erhaltung und Sicherung der gegenwärtigen Wald- Offenlandverteilung (keine Aufforstungen von Offenland), der vorhandenen Vielfalt an äußeren und inneren Grenzlinien, Verzicht auf Flächenarrondierungen, die zu einer Verkürzung von Grenzlinien führen würden.
- Erhaltung eines Anteils von Freiflächen, Lichtungs- Saum- und Gebüschstadien (5 bis 10 %, Einzelflächen bis 0,5 ha) innerhalb der Waldkomplexe in möglichst gleichmäßiger Verteilung. Zumindest teilweise Anwendung von forstlichen Betriebsformen, die zeitweilige Lichtungen erzeugen.
- Gewährleistung großräumig weitgehend ungestörter Bereiche; kein weiterer Ausbau des vorhandenen Wegenetzes (Vermeidung von Störungen)
- Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen Mindestanteils (35 %) an teils lichten und waldrandnahen, teils geschlossenen Altholzbereichen (dav. ≥ 90 % Laubholz) in der Reifephase.

b) Brutvögel: Rotmilan

- Belassen von Horstbäumen. Sicherung und Entwicklung störungsarmer Brutplätze, insbesondere durch Ausweisung und Einhaltung von Schutzzonen, in einem Radius von 300 m um bestehende, aktuell genutzte Horste; hier grundsätzliches Jagd-, Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot während der Reviergründungs- Brut- und Aufzuchtperiode (1.2. bis 31.07) sowie - in einem Radius von 100 m - generelles Vermeiden erheblicher Strukturveränderungen (z.B. Kahlhiebe, auch außerhalb der Brutzeit).

c) Brutvögel: Schwarz-, Grau- und Mittelspecht

- Sicherung und Entwicklung eines sichtbaren Anteils abgängiger Baumindividuen (≥ 2 Stck. je ha, v.a. grobrindige Arten / Individuen) sowie starken Totholzes (≥ 1 Stck. je ha, dabei möglichst auch stehende Exemplare); generell: Belassen von Höhlenbäumen, Überhältern
- Bei Durchführung von Durchforstungsmaßnahmen in Altholzbeständen: räumlich deutlich abgestufte, wechselnde Intensität der Eingriffe; dadurch: Ermöglichen des Wechsels von lichten / unterwuchsreichen Zonen und verschatteten / unterwuchsarmen Beständen.
- Mittelspecht: Erhaltung der Dominanz Eichen*-reicher Mischbestände (als maßgeblicher Waldtypus des Gebietes) in \pm ausgewogener Raumverteilung.
* im Gebiet v.a. *Quercus petraea*

d) Wildkatze:

- konsequente Bejagung streunender Hauskatzen (Voraussetzung: eindeutige Ansprache!)
- vorrangige Verwendung von Wildschutzzäunen, von denen eine geringere Verletzungsgefahr ausgeht (z.B. Holzzäune)
- weitestgehende Vermeidung des Einsatzes von Rodentiziden

e) geschützte Gehölze/Hecken/Gebüsche:

- Bei begründetem Bedarf, z.B. drohender Überalterung / Strukturverarmung (Einzelfallprüfung) ggf. Pflege geschützter Hecken und (Trocken-) Gebüsche durch abschnittsweises (bis 1/2 eines zusammenhängenden Bestandes), räumlich und zeitlich alternierendes „Auf-den-Stock-setzen“ (dabei Belassen einzelner Überhälter; Durchführung im Winterhalbjahr; früheste Wiederholung nach ca. 10 bis 25 Jahren).

ID_Maß-nahme-fläche	Bezugs-fläche BIO-LRT	Fläche (ha)	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Zielarten/ Ziel-LRT der Maß-nahme	Maß-nahmen-Nr. gem. Liste BfN	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Maßnahme/Variante	Art der Maß-nahme	Rang-folge der Maß-nahme-varian-ten	Dring-lichkeit des Beginns der Umset-zung	Verant-wortlich-keit	Bemerkungen
001-001-a	1001	10,20	gefährdete Pflanzenarten, 9170: 10001, Großes Mausohr: 50001	9170, Orchis pupurea	2.6.3	Fortsetzung bestehender Stockausschlagnutzungen (Gesamt-Umtrieb in ca. 10- bis 20-jährigen Abständen, alternierende und sukzessive Vorgehensweise, so dass verschiedene Altersstufen permanent in räumlichem Zusammenhang vorhanden, darunter immer auch lichte Jugendstadien). Dabei Etablierung/Schonung von einzeln und locker in Gruppen angeordneten Hochstämmen (besond. Ei, Elsbeere), d.h. Umstellung von Nieder- auf Mittelwald. Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumarten (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde) am Gesamtbestand	Erhaltungs-maßnahme	1	sofort	Forst-wirtschaft/ Naturschutz	

Maßnahmenübersicht SCI 092

002-001-a	1002	0,38	gefährdete Pflanzenarten (z.B. Orchis purpurea), Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten, v.a. Orchis purpurea	2.6.2	Fortsetzung bestehender Niederwaldnutzungen (Gesamt-Umtrieb in ca. 10- bis 20-jährigen Abständen, alternierende und sukzessive Vorgehensweise, so dass verschiedene Altersstufen permanent in räumlichem Zusammenhang vorhanden, darunter immer auch lichte Jugendstadien). Bewirtschaftung im Kontext mit Bezugsfläche 1001	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft/ Naturschutz	
003-001-a	1003	0,29	gefährdete Pflanzenarten (z.B. Orchis purpurea), Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten, v.a. Orchis purpurea	2.6.2	Fortsetzung bestehender Niederwaldnutzungen (Gesamt-Umtrieb in ca. 10- bis 20-jährigen Abständen, alternierende und sukzessive Vorgehensweise, so dass verschiedene Altersstufen permanent in räumlichem Zusammenhang vorhanden, darunter immer auch lichte Jugendstadien). Bewirtschaftung im Kontext mit Bezugsfläche 1001	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft/ Naturschutz	
004-001-a	1005	4,29	9170: 10002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
004-002-a	1005	4,29	9170: 10002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha)	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
004-003-a	1005	4,29	9170: 10002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/anreichern. Beachtung der BHG LRT 9170	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
005-001-a	1006, 1007	4,97	9170: 10003, 10004, Großes Mausohr: 50001	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
006-001-a	1008	0,12	9170: 10005, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
007-001-a	1009	3,04	9170: 10006, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.1/2.4.3	Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170, Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. weitgeh. unterwuchsarmer Laubholzbestände)	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
008-001-a	1010	1,00	9130: 10007, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9130 Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
008-002-a	1010	1,00	9130: 10007, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.1/2.4.3	vorhandene Biotop- und Altbäume erhalten (derzeit b-Zustand). Beachtung BHG LRT 9130, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
008-003-a	1010	1,00	9130: 10007, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung/Erhaltung von Rotbuche(derzeit 41% Anteil an Gehölzen). Beachtung BHG LRT 9130, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
009-001-a	1011	2,64	9170: 10008, Großes Mausohr: 50001	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
010-001-a	1012	6,24	9170: 10009, Großes Mausohr: 50001	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170, Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. weitgeh. unterwuchsarmer Laubholzbestände)	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
011-001-a	1014	2,19	9170: 10010, Großes Mausohr: 50001	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170, Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. weitgeh. unterwuchsarmer Laubholzbestände)	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			

Maßnahmenübersicht SCI 092

012-001-a	1015	8,97	9170: 10011, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
012-002-a	1015	8,97	9170: 10011, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung/Erhaltung von Elsbeere und Speierling	Erhaltungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
013-001-a	1016	1,27	gefährdete Pflanzenarten thermophiler Säume,	9170, Orchis purpurea	2.6.3	Fortsetzung bestehender Stockausschlagnutzungen (Gesamt-Umtrieb in ca. 10- bis 20-jährigen Abständen, alternierende und sukzessive Vorgehensweise, so dass verschiedene Altersstufen	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
014-001-a	1017	1,77	9170: 10013, Großes Mausohr: 50001, gefährdete Pflanzenarten thermophiler Säume	gefährdete Pflanzenarten thermo-philer Säume, besond. Orchis purpurea	2.4.7, 2.4.8	partielle, lokale Auflichtungen (v.a. Unterwuchs/Srauschicht) im Vorkommensbereich von Zielarten (zeitlich und räumlich gestaffelte Vorgehensweise). Dabei Schonung Hauptbaumarten LRT 9170 bzw. Reduktion dominierender Begleitgehölze. Beachtung BHG LRT 9170	Wiederherstellungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz/Forstwirtschaft	
015-001-a	1019	2,35	9170: 10015, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
015-002-a	1019	2,35	9170: 10015, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
015-003-a	1019	2,35	9170: 10015, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1.3	Entnahme nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife); Entnahme der Robinie in B1 als LRT-fremde Baumart. Beachtung BHG LRT 9170, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft	
016-001-a	1020	0,97	9170: 10016, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170, Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
017-001-a	1021	2,26	9170: 10017, Großes Mausohr: 50001	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
018-001-a	1023	1,63	9170: 10018, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1.3	Entnahme nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife); Entnahme der Robinie in B1 als LRT-fremde Baumart. Beachtung BHG LRT 9170	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft	
019-001-a	1026	1,30	9170: 10019, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung/Erhaltung von Eiche	Wiederherstellungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
020-001-a	1027	0,15	9170: 10020, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung/Erhaltung von Eiche. Beachtung BHG LRT 9170	Wiederherstellungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
021-001-a	2, 3	1,91	6210: 15001, 15002, Großes Mausohr: 50001	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
022-001-a	5	0,59	6210*: 15003, Span. Flagge: 50004, Großes Mausohr: 50001	6210*, Span. Flagge,		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210. Dabei Belassen gehölzrandbegleitender Saumstreifen (mittlere Breite 5m). Deren alternierende / räumlich gestaffelte Pflege in zwei- bis vierjährigen Abständen (Mahd mit Beräumung oder Beweidung), vorzugsweise durch Einbezug in Regelnutzung der Restfläche.	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft/Naturschutz	
023-001-a	6	0,25	gefährdete Pflanzenarten/thermophile Säume, Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten thermophiler Säume, besond. Orchis	2.4.8, 1.9.5	Durchführen von Auflichtungen/Entbuschungen zur Erhaltung des Waldsaumcharakters, in mehrjährigen Abständen (zeitlich und räumlich gestaffelte Vorgehensweise).	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	

Maßnahmenübersicht SCI 092

023-002-a	6	0,25	gefährdete Pflanzenarten/thermophile Säume, Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten thermophiler Säume, besond. Orchis purpurea	1.2.5.1	gelegentlicher Einbezug in Beweidungsmaßnahmen (Hutungen mit Schafen/Ziegen), extensiv (weites Gehüt), in ein- bis mehrjährigen Abständen; ab Mitte Juni (bis Herbst)	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
024-001-a	7	0,11	6210: 15004, Span. Flagge: 50003, Großes Mausohr: 50001	6210	12.1.2.3	partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuschung nach wenigen Jahren um 30% Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6210)	Wiederherstellungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
024-002-a	7	0,11	6210: 15004, Span. Flagge: 50003, Großes Mausohr: 50001	6210, Span. Flagge	1.9.1.1	einmal jährliche Pflegemahd (i.d.R. ab August), Beräumung des Schnittgutes. Dabei alternierendes Belassen ca. 5 m breiter, gehölznaher Saumstadien auf ca. ½ der betreffenden Grenzlänge. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210/Spanische Flagge.	Wiederherstellungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	
025-001-a	11	0,29	6210: 25005, Span. Flagge: 50004, Großes Mausohr: 50001	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang relativ früh, möglichst Anf. Juni, dabei (in jahresweise wechselnden Bereichen) partielle Schonung magerer Saumstadien am Flächenrand; keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210. Beachtung BHG Spanische Flagge	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
026-001-a	12	0,08	6510: 15006, Großes Mausohr: 50001	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
027-001-a	14	0,64	6210*: 15007, Großes Mausohr: 50001	6210*		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
028-001-a	15	0,99	6210: 15009, Großes Mausohr: 50001	6210	12.1.2.3	partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuschung nach wenigen Jahren um 30% Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6210)	Erhaltungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
028-002-a	15	0,99	6210: 15009, Großes Mausohr: 50001	6210	1.9.1.1	einmal jährliche Pflegemahd (ab Juni/Juli, ggf. räuml.-zeitl. gestaffelt), Beräumung des Schnittgutes. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	
029-001-a	16	2,54	6210: 15010, Großes Mausohr: 50001	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
030-001-a	17	0,24	6510: 25001, Großes Ma	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 092

031-001-a	1018	18,13	9170: 10014, Großes Mausohr: 50001	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170, Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. weitgeh. unterwuchsarmer Laubholzbestände)	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
-----------	------	-------	------------------------------------	------	--	---	--------------------------	---	--	--	--